
Satzung**der Stadt Andernach über die Erhebung
der Hundesteuer vom 02.11.2011 in der Fassung
der 2. Änderung vom 11.11.2021**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und § 5 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), alle jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, erlässt die Stadt Andernach folgende Satzung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflichten
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuersatz
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Steuerfreie Hundehaltung
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung
- § 10 Hundesteuermarken
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Andernach. Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. **1**
- 2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Stadt Andernach dann steuerberechtigt, wenn der /die Hundehalter(in) seinen /ihren Hauptwohnsitz in Andernach hat.

§ 2 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner(in) ist der/die Halter(in) des Hundes. Hundehalter(in) ist, wer einen Hund in seinen Haushalt im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- 2) Als Hundehalter(in) gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er / sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Anzeigepflichten

- 1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadt Andernach anzumelden. Bei der Anmeldung sind von dem Hundehalter/ der Hundehalterin folgende Angaben zu machen:
 - a) Name und Anschrift des Hundeshalters / der Hundehalterin
 - b) Datum der Anschaffung bzw. Datum des Zuzuges
 - c) Anzahl der gehaltenen Hunde
 - d) Rasse, Wurftag bzw. Alter und Geschlecht jedes Hundes
 - e) Name und Anschrift des bisherigen Halters/ Halterin
- 2) Der bisherige Hundehalter/ die bisherige Hundehalterin hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem dieser abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem er/ sie mit ihm aus der Stadt Andernach weggezogen ist, bei der Stadt Andernach abzumelden. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Name und Anschrift des Hundeshalters/ der Hundehalterin
 - b) Datum der Abschaffung, Sterbedatum bzw. Datum des Wegzuges
 - c) Grund der Abmeldung
 - d) Name und Anschrift des Erwerbers

Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt, oder der Halter/die Halterin in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit weg oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter/ die Hundehalterin dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
Gleiches gilt für Hunde, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ ihr gehaltenen Hündin zuwachsen. In diesen Fällen ist der Wurftag nachzuweisen.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- 3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz

- 1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr für **2**
- | | |
|------------------------|-------------|
| a) den ersten Hund | 90,00 Euro |
| b) den zweiten Hund | 108,00 Euro |
| c) jeden weiteren Hund | 144,00 Euro |
- 2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz beträgt jährlich für:
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) den ersten gefährlichen Hund | 498,00 Euro |
| b) jeden weiteren gefährlichen Hund | 750,00 Euro |
- 3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde,
1. die sich als bissig erwiesen haben,
 2. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben
u n d
 4. die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- 4) Insbesondere bei den folgenden Hunderassen wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund vermutet, solange nicht der Stadt Andernach durch geeignete Unterlagen (z.B. einen sog. „Hundeführerschein“ nach abgelegter Prüfung) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

Pit Bull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- 5) Ist ein Hund auffällig im Sinne des Absatzes 3 geworden, wird er ab dem Monat, welcher auf den Monat folgt, in dem er sich als gefährlicher Hund erweist, gemäß Absatz 2 Ziffern a) bzw. b) versteuert. Diese Besteuerung erfolgt so lange, bis die Eigenschaft als gefährlicher Hund durch Vorlage geeigneter Unterlagen nach Absatz 4 widerlegt wird.
- 6) Der /die Hundehalter(in) kann in Zweifelsfällen dazu verpflichtet werden, dass er/ sie die Rassezugehörigkeit seines/ ihres Hundes durch geeignete Unterlagen (z.B. eine tierärztliche Bescheinigung) der Stadt Andernach nachweist. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der/ die Hundehalter(in).
- 7) Hunde, die steuerfrei nach § 7 oder steuerbefreit nach § 8 gehalten werden, sind bei der Bemessung der Steuer für versteuerte Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für welches die Steuer festzusetzen ist. Sie wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

- 2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- 3) Die Steuerschuld wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuerschuld abweichend von Satz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7 Steuerfreie Hundehaltung

- 1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz insbesondere
 1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,
 2. Die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- 2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
- 3) Ändern sich die Voraussetzungen der Steuerfreiheit, so hat der/die Hundehalter(in) dies binnen 14 Tagen der Stadtverwaltung Andernach schriftlich anzuzeigen. 1

§ 8 Steuerbefreiung

- 1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichem Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

4. Hunden, die an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.

2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung

- 1) Steuerbefreiung nach § 8 wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden.
 2. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind.
 3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
 4. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tier-schutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde.
- 2) Steuerbefreiung wird nicht gewährt für Hundehalter/innen, die in den letzten fünf Jahren vor der Anmeldung (§ 3 Abs. 1) nach tierschutzrechtlichen Vorschriften belangt wurden.
- 3) Die Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 wird wirksam mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Diese gilt nur für den Halter/ die Halterin, für den/ die sie bewilligt worden ist.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall der Stadt Andernach schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Hundesteuermarken

- 1) Die Stadt Andernach gibt zeitlich befristete Hundesteuermarken aus, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen sind. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
Die Steuermarke ist nicht übertragbar.
- 2) Bei Verlust, Unbrauchbarkeit oder Zerstörung der Steuermarke ist vom Hundehalter/ von der Hundehalterin eine Ersatzmarke anzufordern.
Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist der Stadt Andernach zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich der Stadt Andernach zurückzugeben.
Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke ebenfalls an die Stadt Andernach zurückzu-geben.
- 3) Die Stadt Andernach kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hunde-bestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag
 4. Geburtsdatum
 5. Rasse

§ 11 Ordnungswidrigkeiten ²

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter(in) entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig **oder fehlerhaft** anmeldet,
 2. als Hundehalter(in) entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter(in) entgegen der § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, ¹
 4. als Hundehalter(in) entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umher laufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
 5. **die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 3 gegeben ist.**
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1) Die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Andernach, 11.11.2021
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister

¹ eingefügt durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung der Hundesteuer vom 09.12.2015.

² eingefügt durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung der Hundesteuer vom 11.11.2021.